



Radiointerview:

Ausdrucken reicht nicht

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Heute geht es um die Tücken des Online-Banking. Online-Banking ist zunächst einfach und bequem, auch viele Freiberufler und Selbstständige nutzen Online Banking. Die Kontoauszüge werden in Zukunft oft nur noch online zur Verfügung gestellt werden.

Herr Gernoth, hat dies auch Folgen für die Steuer und die Buchhaltung?

Gernoth: Ja, wenn die Kontoauszüge nur online zur Verfügung gestellt werden, hat das auch wichtige Folgen für die Buchhaltung und das Archiv. Als Alternative zum Papierkontoauszug gewinnt der elektronische Kontoauszug immer stärker an Bedeutung.

Banken übermitteln Kontoauszüge zunehmend nur noch in digitaler Form an ihre Kunden.

Da an elektronische Kontoauszüge keine höheren Anforderungen als an elektronische Rechnungen zu stellen sind, werden diese grundsätzlich steuerlich anerkannt. Für Unternehmer werden die digitalen Auszüge zum Problem, wenn sie nicht digital archiviert werden.

Frage: Wie müssen denn dann die Kontoauszüge archiviert werden?

Gernoth: Die Finanzverwaltung vertritt den Standpunkt, dass Kontoauszüge, die elektronisch übermittelt werden, originär digitale Belege sind. Mit anderen Worten: Ausdrucken allein reicht nicht. Digitale Belege müssen immer in ihrer originären Form – also digital – aufbewahrt werden. Wer den Kontoauszug einfach ausdruckt und dann das digitale Dokument löscht, verstößt gegen die Aufbewahrungspflichten. Denn der Ausdruck ist lediglich eine Kopie. Das Bayerische Landesamt für Steuern weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass Unternehmer darüber hinaus bereits beim Eingang der Kontoauszüge prüfen müssen, ob die Dokumente echt und unversehrt sind. Diese Prüfung muss nach den Vorgaben der Finanzverwaltung sogar dokumentiert und protokolliert werden.

Frage: Herr Gernoth, reicht die Archivierung im Online-Banking-Portal der Bank dafür aus?

Gernoth: Grundsätzlich ja, aber die Belege müssen für 10 Jahre änderungssicher archiviert werden. Wissen Sie, ob Sie in 10 Jahren noch Zugang zu dem Online-Banking-Portal haben? Oder ob Sie noch Kunde bei der gleichen Bank sind? Teilweise löschen Banken auch Dokumente nach einer gewissen Zeit. Deshalb empfehlen wir alle Kontoauszüge und Dokumente außerhalb vom Online-Banking-Portal elektronisch zu archivieren. Wir arbeiten hier mit dem DATEV-Programm "Unternehmen Online". Sprechen Sie uns dazu einfach an.

Zu guter Letzt habe ich aber noch eine positive Nachricht für die Zuhörer: Alle Privatpersonen sind von der Aufbewahrungspflicht ausgenommen.

© Steuerberatung Gernoth GmbH